

Minderjährige Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst – BFD

Der Gesetzgeber hat für Minderjährige, die, ob nun als Auszubildende, Arbeitnehmer oder eben auch als Freiwillige im Arbeitsleben stehen, besondere Schutzvorschriften erlassen. Wir haben die aus unserer Sicht wichtigsten Vorgaben für Sie zusammengestellt.

Schulpflicht: Grundsätzlich endet die Schulpflicht nach 12 Jahren.

Um einen Freiwilligendienst (BFD) leisten zu können, müssen davon 9 Jahre absolviert worden sein. Für den Freiwilligendienst ruht die Schulpflicht gemäß § 70 Abs. 4 Nr. 3 NSchG. Ein Ende der Schulpflicht vor Ablauf von 12 Jahren ist in besonderen Fällen gemäß § 70 Abs.6 NSchG möglich. Die Schulpflicht endet demnach vorzeitig für Schülerinnen und Schüler deren Schulpflicht gemäß § 70 Abs. 4 für mindestens ein Jahr geruht hat, also nach 9 Jahren Schule + 1 vollen Jahr BFD.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG) und Jugendschutzgesetz (JuSchG): Für Freiwillige, die zum Beginn ihres Freiwilligendienstes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten bis zu ihrem 18. Geburtstag das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz. Einzelheiten können Sie den Gesetzestexten entnehmen oder bei uns erfragen. Einsatzstellen und Freiwillige sind verpflichtet, diese gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Jugendarbeitsschutzuntersuchung: Vor dem Eintritt ins Berufsleben, dazu zählt auch ein BFD, müssen Jugendliche sich von einem Arzt oder einer Ärztin gründlich auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen. Diese „Erstuntersuchung“ (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz) soll gewährleisten, dass Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, denen sie gesundheitlich oder entwicklungsmäßig nicht gewachsen sind. Für die Erstuntersuchung wird ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ benötigt, welcher beim zuständigen Meldeamt beantragt werden kann. Mit dem Berechtigungsschein kann der/die Jugendliche zu einem kassenärztlich zugelassenen Allgemeinmediziner*in gehen und die Erstuntersuchung durchführen lassen. Kosten für die Untersuchung entstehen für die Freiwilligen nicht. Ein Personalausweis muss zur Erstuntersuchung mitgebracht werden.

Sonstige arbeitsmedizinische Untersuchungen: Die für hauptamtlich Beschäftigten ggf. erforderlichen arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen erübrigen sich durch die oben genannte Jugendarbeitsschutzuntersuchung für Freiwillige nicht. Alle Freiwilligen sind unabhängig vom Alter in dieser Hinsicht dem hauptamtlichen Personal gleichgestellt. Im Regelfall dürfte es sich hierbei primär um die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach G 42 bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung gemäß Biostoffverordnung handeln. Diese, falls erforderlich, zu veranlassen ist Aufgabe der Einsatzstelle!

Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als acht Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen. Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten.

Ruhepausen: Damit die Jugendlichen sich während des Arbeitstages erholen können, haben sie ein Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden müssen diese insgesamt 30 Minuten dauern. Wird mehr als 6 Stunden gearbeitet, betragen die Pausen insgesamt mindestens 60 Minuten. Die erste Pause muss spätestens nach 4 1/2 Stunden eingelegt werden. Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein. Näheres in § 11 JARbSchG.

Freizeit zwischen den Arbeitstagen: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen gemäß § 13 JArbSchG bis zum nächsten Beginn der Arbeit mindestens 12 Stunden Freizeit sein.

Nachruhe: Grundsätzlich darf die Beschäftigung nur in der Zeit von 06:00 bis maximal 20:00 Uhr erfolgen. Sofern in der Einsatzstelle in mehreren Schichten gearbeitet wird, ist jedoch eine Beschäftigung bis maximal 23:00 Uhr zulässig. Siehe § 14 JArbSchG.

Fünf-Tage-Woche: Gemäß § 15 JArbSchG darf die Beschäftigung nur an maximal fünf Tagen in der Woche erfolgen. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

Samstags- und Sonntagsruhe: An Samstagen und Sonntagen ist eine Beschäftigung nur in Krankenanstalten oder in Alten-, Pflege- oder Kinderheimen zulässig. In diesen Fällen gilt, dass mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben sollen. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Siehe auch §§ 16 und 17 JArbSchG.

Feiertagsruhe: § 18 JArbSchG regelt, dass am 24. und am 31. Dezember nach 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen Jugendliche nicht beschäftigt werden dürfen. In Krankenanstalten oder in Alten-, Pflege- oder Kinderheimen gilt abweichend, dass eine Beschäftigung auch an Feiertagen erfolgen kann. Ausgenommen am 25. Dezember, am 01. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 01. Mai.

Urlaub: Der Urlaub muss mindestens 30 Werktage (Gesetzliche Regelung für die sechs Tage Woche) Urlaub bzw. 25 Arbeitstage in der fünf Tage Woche (Arbeitstage) betragen, wenn die/der Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt gewesen sind. Mindestens 27 Werk- bzw. 23 Arbeitstage wenn die/der Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt gewesen ist und mindestens 25 Werk- bzw. 21 Arbeitstage wenn die/der Freiwillige zum Jahresbeginn noch nicht 18 Jahre alt gewesen sind. Die genaue Anzahl der Urlaubstage wird in der BFD-Vereinbarung verbindlich festgelegt und sollte sich am Urlaubsanspruch der Fachkräfte orientieren.

Einschränkungen bei den Tätigkeiten im BFD: Grundsätzlich können auch minderjährige Freiwillige zu allen Tätigkeiten in der Einsatzstelle herangezogen werden, zu denen sie fachlich ggf. nach entsprechender Einarbeitung geeignet sind. Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Vor allem nicht mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, bei denen Jugendliche außergewöhnlicher Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt sind oder gesundheitsschädlichem Lärm, gefährlichen Strahlen und gefährlichen Arbeitsstoffen. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 7 des JArbSchG. dürfen Minderjährige keine Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung gemäß Biostoffverordnung ausüben. Tätigkeiten wie Wickeln, Toilettenassistenz und andere Tätigkeiten, bei denen Kontakt zu infektiösen Stoffen entstehen könnte, sind für Minderjährige, die nicht in einer entsprechenden beruflichen Ausbildung befindlich sind und die Tätigkeiten für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind, grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Die Tätigkeit wird unter Aufsicht von Fachkundigen durchgeführt. Unter Aufsicht bedeutet, dass während der Ausübung dieser Tätigkeiten eine Fachkraft anwesend sein muss.

Besonderheiten bei der Seminarteilnahme: Die Freizeit während der Seminartage kann frei gestaltet werden. Minderjährige Freiwillige müssen sich gemäß § 4 Jugendschutzgesetz bis spätestens 24:00 Uhr in der Bildungsstätte einfinden. Eine Befreiung von dieser gesetzlichen Regelung oder eine zeitliche Erweiterung dessen ist auch mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht möglich. Unsere Teamer*innen in den Seminaren sind verpflichtet, auf die Einhaltung zu achten.

Sollten noch Fragen bestehen dürfen Sie uns gerne anrufen oder uns eine E-Mail schreiben.

Ihr Team vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.